



Es gelten auch die Allgemeinen Bestimmungen für Yachtversicherungen (A).

1. Versicherte Objekte

Versichert ist das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug inklusive:

- 1.1 fest eingebaute Teile;
- 1.2 maschinelle und technische Einrichtungen;
- 1.3 Masten, Bäume, Spieren;
- 1.4 Segel;
- 1.5 Ausrüstung;
- 1.6 Inventar, Zubehör.

Sofern in der Police aufgeführt:

- 1.7 Beiboot, Aussenbordmotor;
- 1.8 Trailer, Wasserungswagen, Lagerbock;
- 1.9 Boje (samt Geschirr).

Zum persönlichen Gebrauch bestimmte Sachen (persönliche Effekten), die sich nur zeitlich befristet an Bord befinden, sind bis CHF 2'000.00 mitversichert. Höhere Summen nach Vereinbarung.

Vorübergehend an Land befindliche, gemäss Art. C1 versicherte Objekte (z.B. im Winterlager) sind gedeckt, sofern sie in geeigneter Weise aufbewahrt werden. Lose Teile und persönliche Effekten sind gegen Diebstahl nur versichert, wenn sie ordnungsgemäss verpackt bzw. gezurrt sind oder sich im verschlossenen Wasserfahrzeug selbst befinden.

2. Versicherte Gefahren

- 2.1 Versichert sind Verlust und Schäden durch Unfall des versicherten Wasserfahrzeugs als Folge eines plötzlich von aussen einwirkenden, aussergewöhnlichen, gewaltsamen Ereignisses, beispielsweise Sturm, Zusammenstoss mit schwimmenden oder festen Gegenständen, Strandung und Auffahren auf Grund.
- 2.2 Ebenfalls versichert sind Schäden als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Sengen, Schmoren, Kurzschluss, Glasbruch, Hagel, Hochwasser, Sinken und Kentern, Piraterie (für gefährdete Zonen besondere Vereinbarung erforderlich), Diebstahl des Wasserfahrzeugs, Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl von fest mit dem Boot verbundenen Teilen sowie an Bord gehaltene oder sonstwie gezurrt Gegenstände, Brechen und Knicken von Masten, Bäumen und Spieren, Reißen von stehendem und laufendem Gut, Schäden bei

Hilfeleistung sowie mut- und böswillige Beschädigung durch Personen, die nicht zur Besatzung gehören.

3. Ein- und Auswassern / Transporte über Land

- 3.1 Schäden beim Ein- und Auswassern, beim Auf- und Abladen sowie alle Land-, Fluss- und Fährtransporte innerhalb Europas sind versichert, sofern ein Ereignis gemäss Art. C2 vorliegt. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass sowohl das Wasserfahrzeug als auch das Transportmittel dafür geeignet ist und das Wasserfahrzeug sachgemäss verladen und befestigt ist.
- 3.2 Jegliche Art von Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden sind nur versichert, sofern sie Folge eines Ereignisses gemäss Art. C2 sind.

4. Versicherungssumme

Die bei Vertragsabschluss vereinbarte und in der Police dokumentierte Versicherungssumme gilt als feste Taxe. Eine Unterversicherung kann von den Versicherern nicht geltend gemacht werden. Die Versicherungssumme bildet in jedem Falle die Höchstgrenze der Entschädigung für die versicherten Objekte. Wertvermehrende Neuinstallationen sind zwecks Anpassung der Versicherungssumme zu melden.

5. Selbstbehalt

Vom Selbstbehalt ausgenommen sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Hagel, Hochwasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Schäden am Beiboot und dessen Aussenbordmotor, an den persönlichen Effekten, Schäden bei Hilfeleistungen, Totalverlust.

Für jedes andere Schadenereignis gilt der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt. Hat im Zeitpunkt des Schadenfalles der Vertrag während mindestens 4 Versicherungsjahren schadenfrei bestanden, reduziert sich der Selbstbehalt im 1. Schadenfall um die Hälfte.

6. Versicherte Leistungen

- 6.1 Totalschaden
 - a Ein Totalverlust liegt vor, wenn das Wasserfahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen ist, insbesondere, wenn es gestohlen oder unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit unwiederherstellbar zerstört ist.
 - b Die Versicherer vergüten im Falle der Zerstörung oder des Totalverlustes des Wasserfahrzeugs, inkl.

des konstruktiven Totalverlustes (d.h., die Reparaturkosten erreichen oder übersteigen die Versicherungssumme), die Versicherungssumme abzüglich eines etwaigen Restwertes des beim Versicherungsnehmer verbleibenden Wasserfahrzeugs oder einzelner versicherter Gegenstände. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass er den Versicherern die Reste zur Verfügung stellt.

- c Sofern das als Gesamtheit gestohlene Wasserfahrzeug innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schadenmeldung bei MURETTE wieder aufgefunden wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Wasserfahrzeug zurückzunehmen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt frühestens 2 Monate nach Eingang der Schadenmeldung bei MURETTE.

6.2 Teilschaden

- a Die Versicherer vergüten im Falle der Beschädigung oder des Teilverlustes die bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden, zur Ausbesserung notwendigen Reparatur- und Ersatzkosten, ohne Abzug «neu für alt». Erreichen oder übersteigen diese Kosten die Versicherungssumme, so bildet diese die Höchstgrenze der Entschädigung.
- b Sofern zum Wasserfahrzeug gehörende bewegliche Sachen gestohlen werden, besteht eine Rücknahmepflicht bei Wiederauffinden nur innerhalb von einem Monat nach Eingang der Schadenmeldung bei MURETTE.
- c Für Schäden an den wiederaufgefundenen versicherten Sachen wird im Rahmen dieser Bedingungen Entschädigung geleistet.

7. Aufwendungen

Aufwendungen, die zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens oder zur Schadenminderung notwendig waren, haben die Versicherer zu ersetzen, sofern sie, wenn möglich, vorgängig über die Massnahmen orientiert wurden und ihr Einverständnis erteilten. Lediglich vorsorgliche Massnahmen, die zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäss Art. A13 gehören, fallen nicht darunter.

8. Bergungskosten

Als gedeckte Aufwendungen gelten auch Bergungs- und/oder Wrackbeseitigungskosten. Es sind, wenn möglich, Bergungsverträge mit Schiedsgerichtsklausel (Lloyd's Open Form)

abzuschliessen. Sofern die Aufwendungen auf Weisung resp. im Einverständnis mit den Versicherern erfolgten oder der Versicherungsnehmer keine Möglichkeit hatte, diese Weisungen vorgängig einzuholen, werden dafür zusätzlich und unabhängig von den übrigen Versicherungsleistungen höchstens 200% der Versicherungssumme bezahlt.

9. Umtriebe

Umtriebe im Zusammenhang mit dem versicherten Schadenereignis (z.B. Organisation der Reparaturen, Reise-, Hotel-, Telefon- und Fax-Spesen) sind bis CHF 2'000.00 mitversichert.

10. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 10.1 Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Wasserfahrzeugs sowie Nutzungsausfall (mittelbare Schäden);
- 10.2 Schäden durch Vorsatz der mit der Schiffsführung betrauten Personen;
- 10.3 Wagnisse, wie z.B. Einhandsegeln über grosse Distanzen. Fahrten von max. 36 Stunden Dauer sind gedeckt, sofern der Schiffsführer nachweisen kann, dass das Schadenereignis keine Folge des Einhandsegelns ist;
- 10.4 Schäden als Folge von Abnutzung, Montage-, Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehlern sowie von Rost, Korrosion und Oxydation nur an den unmittelbar betroffenen Teilen. Abbau von Kunststoff, einschliesslich dessen Folgen, wie Versprödung desselben, Haar- und Spannungsrissbildung, Ablättern des Gelcoats und Osmose;
- 10.5 Schäden als Folge von Fäulnis, Wurmfrass und Schädlingen nur an den unmittelbar betroffenen Teilen;
- 10.6 Schäden als Folge von Witterungseinflüssen, z.B. Hitze, Regen, Schnee. Schäden als Folge von Frost, Eisdruck, Einfrieren des Kühlwassers, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde;
- 10.7 Schäden durch benannte tropische Stürme mit Windgeschwindigkeiten über 118 km/h in der Zeit jeweils vom 01.06. bis 30.11. von 13° N bis 35° N (ausgenommen Madeira, Kanarische Inseln und Kapverdische Inseln) sowie jeweils vom 01.11. bis 30.04. des Folgejahres von 10° S bis 30° S, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde;
- 10.8 Schäden als Folge von Verstoß gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie Schäden durch gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung;

- 10.9 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, innere Unruhen, Streik sowie Schäden als Folge von behördlichen Eingriffen;
- 10.10 Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität samt Folgeschäden;
- 10.11 Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
- 10.12 Schäden durch den Gebrauch oder Einsatz von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems als Mittel zur Schadenszufügung;
- 10.13 Zerreißen der Segel im Wind oder während Manövern;
- 10.14 Schäden als Folge von mangelnder Schmierung, Kühlung oder unsachgemässer Bedienung mechanischer oder technischer Teile an den davon unmittelbar betroffenen Teilen. Motor und Getriebe bilden eine Einheit;
- 10.15 Schäden oder Verlust infolge von Veruntreuung;
- 10.16 Schäden als Folge von Teilnahme an Motorbootrennen;
- 10.17 Proviant, Geld, Wert- und Schmucksachen, Kreditkarten, Checks, Ausweise, Schlüssel.

11. Grobe Fahrlässigkeit

Bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit der mit der Schiffsführung betrauten Personen, insbesondere bei Verletzung elementarsten seemännischen Handelns, sind die Versicherer berechtigt, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12. Verhalten im Schadenfall

Siehe auch Art. A12 und Art. A13 der Allgemeinen Bestimmungen für Yachtversicherungen.

Vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten ist den Versicherern Gelegenheit zu geben, Ursache, Art und Umfang des Schadens zu ermitteln, soweit nicht durch eine unverzügliche Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten der Schaden wesentlich gemindert werden kann. Den Auftrag für die Reparaturarbeiten erteilt der Versicherungsnehmer.

Bevor der Schaden ermittelt ist, dürfen ohne Zustimmung der Versicherer an den beschädigten Gegenständen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Bei Feuer- und Explosionsschäden sowie bei Einbruch und Diebstahl ist bei der Polizei oder anderen geeigneten Behörden Anzeige zu erstatten. Im Falle von Schiffszusammenstoss ist ein Protokoll über Schadenhergang und Schadenumfang auszufertigen, zu unterschreiben und vom Kollisionsgegner mitunterzeichnen zu lassen.

13. Rabatt bei schadenfreiem Verlauf

13.1 Ist während eines Versicherungsjahres kein Schadenfall eingetreten, für den die Versicherer eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung machen müssen, so berechnet sich die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe, es sei denn, der Versicherungsnehmer habe bereits die niedrigste Prämienstufe erreicht. Beginnt die Versicherung weniger als 6 Monate vor dem Ende des laufenden Versicherungsjahres, so bleibt die Prämienstufe für das folgende Versicherungsjahr unverändert.

13.2 Bei folgenden Ereignissen wird der Rabatt nicht zurückgestuft: Brand, Blitzschlag, Hagel, Hochwasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Schäden am Beiboot und dessen Aussenbordmotor und bei Hilfeleistung. Alle anderen Schadenfälle, die zu einer Entschädigung oder Rückstellung führen, bewirken im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 2 Prämienstufen. Hat im Zeitpunkt des Schadenereignisses der Vertrag während mindestens 4 Versicherungsjahren schadenfrei bestanden, erfolgt keine Rückstufung des Rabatts. Erweist sich der Schadenfall als folgenlos, so wird er als nicht eingetreten betrachtet und die Prämienstufe entsprechend berichtigt.

13.3 Prämienstufen

100%	1. Versicherungsjahr
90%	2. Versicherungsjahr
80%	3. Versicherungsjahr
70%	4. Versicherungsjahr
60%	ab 5. Versicherungsjahr und weitere Jahre

13.4 Der Schadenfreiheitsrabatt ist nicht übertragbar.

13.5 Bei Policen mit Festprämie wird kein Schadenfreiheitsrabatt in Abzug gebracht.